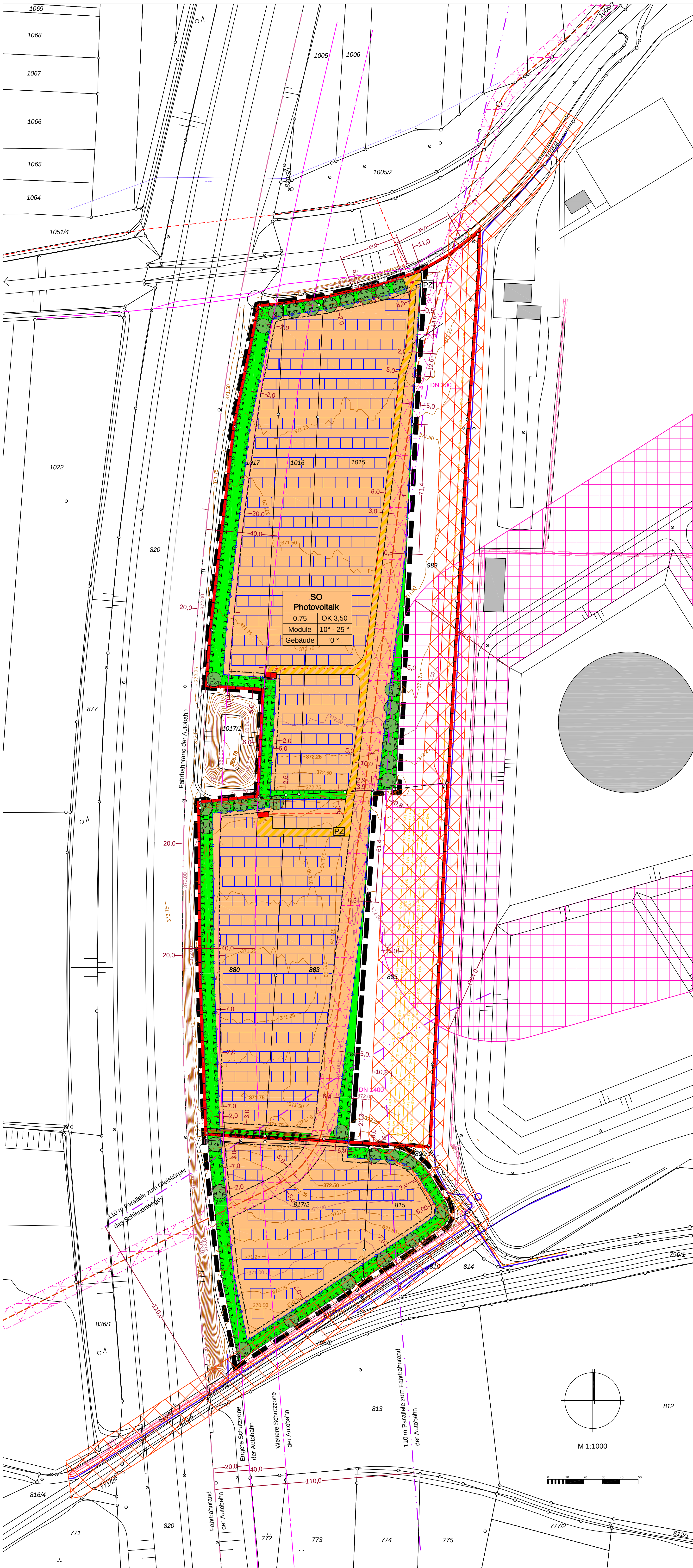


Teil A - Planzeichnung M 1 : 1.000



I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB

1. **Art der baulichen Nutzung**

SO Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

2. **Maß der baulichen Nutzung**

0,75 Grundflächenzahl, hier: 0,75 (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

OK 3,5 m Höhe bauliche Anlagen als Höchstmaß für die Oberkante in m über Gelände (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

3. **Überbaubare Grundstücksflächen**

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. **Verkehrsflächen**

Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung hier: Private Zufahrt (Kiesweg - siehe auch textliche Festsetzungen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Ein- und Ausfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Sichtdreiecke siehe textliche Festsetzung

5. **Grünordnung:**

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Private Grünfläche (Minimierungsmaßnahmen siehe textliche Festsetzungen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (als Ausgleichsflächen in des Ökostatist siehe textliche Festsetzungen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Bäume, zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Bäume, zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

6. **Sonstige Planzeichen**

Geltungsbereich des Bebauungsplan (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Modultische, Lage beispielhaft Die Firstrichtung ist Ost-West, darf bis 15 Grad abweichen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Stahlgerüstzaun (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Funktionsgebäude L * B * H lt. Systemschnitt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) (Trafo-Wechselrichter und Übergabestation), Lage beispielhaft - jedoch entscheidend für den Verlauf des Feuerwehrganges

Elektroleitung, unterirdisch verlegt, Lage beispielhaft, jedoch mindestens 3 m außerhalb des 10 m Schutzstreifens der Mineralölförderung "TAL-OR 26"

Mineralölförderung Ingolstadt-Karlsruhe "TAL-OR 26" (kathodisch geschützt), Baurbot in einem 10 m breiten Schutzstreifen sowie Betretungs- und Benutzungsrecht für das Gesamtgrundstück zugunsten des Leitungsbetreibers.

Schutzbereich der Raffinerie = 64 m zur Walkkron des Auffangbeckens für den Tank Nr. TK-318, in dem Diesel bzw. Ottokraftstoff gelagert wird.

Fahrbahnrand der Autobahn

Engere Schutzzone der Autobahn (20 m vom Fahrbahnrand) Weitere Schutzzone der Autobahn (40 m vom Fahrbahnrand)

110 m Parallel zum Fahrbahnrand der Autobahn bzw. zum Fuß des Schotterkörpers des Schienenweges - zur Information - keine Festsetzung

Bodendenkmal Nr. 166209 Siedlung der frühen Bronzezeit (Alten-Nr. D-1-7234-0133)

Bestehende Leitungstrassen außerhalb des Geltungsbereiches Erdgasleitung mit Kathodenschutzleitung, unterirdisch verlegt: - DN 1400 Gasdruckleitung "HG 1400 St Ka 70" 6 m Schutzabstand - DN 300 3 m Schutzabstand (Schutzabstand jeweils zur Trassenachse)

Schutzstreifenbreite 20 m zur Leitungswand DN 1400 bzw. Leitung DN 300, auf die Trassenachse (vgl. Leitungsschutzanweisung Stadtwerke Ingolstadt).

Wasserhauptleitung, unterirdisch

Fernwärmeleitung, unterirdisch mittig im dargestellten Schutzstreifen

Elektroleitung, unterirdisch verlegt

Telekommunikationsleitung, unterirdisch verlegt

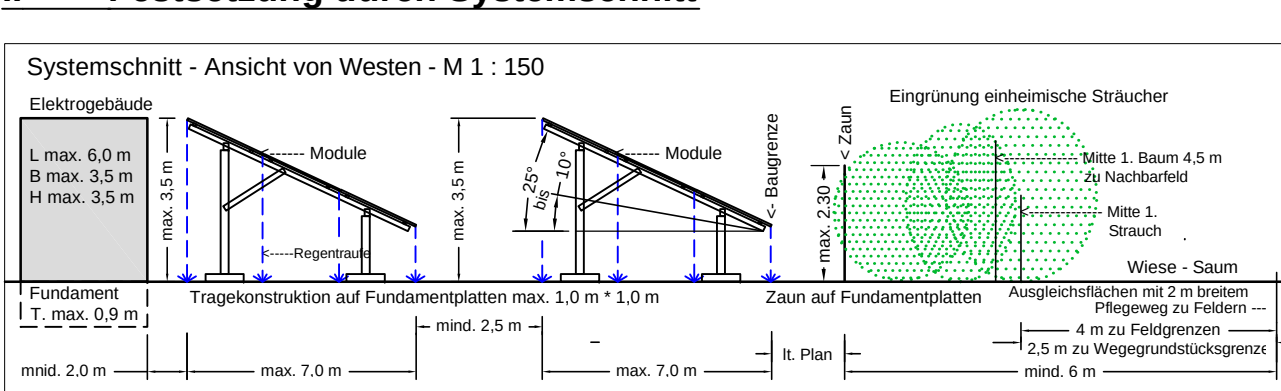
Topographie

Höhenlinien, Bestand, in 0,25-Meter-Schichten ü. NN

Flurgrenzen mit Flurnummer - Gemarkung Oberhausenstadt

Kartengrundlage ist die digitale Flurkarte Stand 28.12.2015. Die Planzeichnung ist zur Maßentnahme nicht geeignet. Bei Vermessungen und Absteckungen sind Maßangaben zu beachten.

II Festsetzung durch Systemschnitt



Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	SO Photovoltaik
GRZ	0,75
Höchstmaß der Höhe baul. Anl.	3,50 m
Dachform	Modultische Puttdach
Zulässige Dachneigung	10° - 25°
Dachform Gebäude	Flachdach
Zulässige Dachneigung	0°

Flächenbilanz

Geltungsbereich	5,2460 ha	100,00 %
Sonstiges Sondergebiet	4,4360 ha	84,56 %
Private Grünfläche	0,8100 ha	15,44 %

Naturschutzbilanz

Eingriffsfäche = Sondergebiet	4,4360 ha	100,00 %
Ausgleichsfläche und Anteil an Eingriffsfäche	0,0770 ha	15,94 %

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung - PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2016 (GVBl. S. 89).
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458).

Teil B - Texte

I. Textliche Festsetzungen

1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO) sind innerhalb der Baugrenzen bauliche Anlagen zulässig zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Modultische mit dezentralen Wechselrichtern, Elektrotraktionsgebäude für Traktoren und zentrale Wechselrichter, Schalt- und Übergabestationen) und Verkehrsflächen, notwendige Stellplätze im Sinne des Art. 47 BayBO, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (Versorgungsleitungen, Aufschüttungen und Abgrabungen).

Eine Ausnahme bilden Technische Bauwerke für Traktoren- Wechselrichter, Schalt- und Übergabestation und Verkehrsflächen- diese sind innerhalb der Baugrenze außerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStG, 40 m vom Fahrbahnrand der Autobahn zu platzieren.

Zwischen den Modulen und dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A 9 ist ein Abstand von 20 m, Engere Schutzzone der Autobahn einzuhalten. Die Einzuhaltung darf innerhalb des 20 m breiten Streifens wie im Plan dargestellt erfolgen.

Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Innerhalb und außerhalb der Baugrenze sind, wie im Plan dargestellt, bauliche Anlagen wie Einfriedungen, unterirdische Elektroleitungen und Verkehrsflächen mit besonderen Zweckbestimmungen (Private Zufahrt bzw. Feuerwehrgang) zulässig.

2. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die Wandhöhe der Nebenanlagen und der Modulbauwerke im Sinne des § 14 BauNVO darf maximal 3,5 m betragen.

Als Wandhöhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt mit dem Dach, bzw. der obersten Kante der Modulbauwerke.

Der Zaun ist als Metallzaun mit stachelndem Übersteichschutz herzustellen mit einer maximalen Höhe von 2,30 m über Gelände.

Unter Hinweis auf § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücke zwischen den Modulreihen weder auf die Grundflächenzahl noch bei der Ermittlung der Grundfläche gemächten der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen einbezogen bzw. mitgerechnet werden.

Überbaubare Grundstücksflächen - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Die Baugrenze reicht im Westen bis zur „Engeren Schutzzone der Autobahn“ (Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand), im Bereich der Pipeline bis zu deren 10 m breiten Schutzstreifen (nach tatsächlicher Lage) und in den sonstigen Bereichen lt. Bemessung.

3. **Verkehrsflächen:**

Private Zufahrten werden als Tragschichten aus frostsicherem Kies 0/8 aufgebracht.

Sichtdreiecke sind von Sichthindernissen freizuhalten. Dem Verkehr auf dem einspurigen Kiesweg auf Flurnummer 105/14 Gemarkung Oberhausenstadt angemessen sind Sichtdreiecke mit einer Schenkellänge 33 m einzuhalten.

4. **Grünordnung:**

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind spätestens in der auf den Beginn der Eingriffe folgenden Planperiode durchzuführen.

Minimierungsmaßnahmen:

Die Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (Insektizide und Fungizide) auf allen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches ist unzulässig.

Die aus Kies auszufüllenden Montageflächen, Fahwege und Zufahrten sollen sich durch natürlichen Samenflug zu Magerrasen entwickeln, eine Pflege durch Mahd ist zulässig.

Die Durchgängigkeit für Tiere ist mit einem Mindestabstand von 15 cm von der Zaununterkante bis zum Gelände zu gewährleisten.

Die als sonstiges Sondergebiet festgesetzte Fläche ist als extensive Wiese anzulegen und wie nachfolgend beschrieben zu pflegen.

Private Grünflächen (unter 5 m breite Wiesen) sind ab einer Breite von 4,2 m außerhalb der Einfriedung 1-reihig, innerhalb 2-reihig mit Sträuchern im Pflanzabstand 1,5 m, mit zulässiger Abweichung von 0,2 m zu bepflanzen (Pflanzabstand wie 3-reihige Hecke).

Die bestehenden Gehölzflächen innerhalb des Geltungsbereiches sind in den Baumaßnahmen auszusparen. Um Störungen zu vermeiden ist zu den Gehölzbereichen während der Bauarbeiten umlaufend ein Schutzstreifen von 3 Breite abzusperren. Rahmen in der Brutzeit ist unzulässig.

Ausgleichsmaßnahmen - Ausgleichsflächen:

Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und Säumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Auf den zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern vorgesehenen Ausgleichsflächen sind mindestens 3-reihige, standortgerechte freiwachsende Hecken anzulegen. Der Nachweis autochthoner Herkunft ist zu erbringen.

Das Pflanzraster für Sträucher wird wie folgt festgesetzt: Der Abstand der Pflanzreihen beträgt 1 m und der Abstand der Pflanzen in der Reihe 1,5 m, dabei beginnt jede Pflanzreihe mit einem Versatz von 0,75 m zur daneben liegenden. Im Pflanzraster darf die Lage in der Ebene der Pflanzfläche um 20 cm in jede Richtung abweichen.

Mindest-Pflanzengröße der Sträucher: Zweimal verpflanzte Sträucher Höhe 60 bis 100 cm, (ohne Ballen), Mindest-Pflanzengröße der Bäume 2 u. 3. Wuchsstadium: Hochstämmen / Stammbüsche 3-mal verpflanzt, ohne Ballen, Stammdurchmesser 12-14 cm.

Flächen, die nicht mit einem Pflanzgebot belegt sind, sind als Gehölzsumme anzulegen.

Pflege der Flächen mit Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen:

Die Mahd der Wiesen, Gehölzsumme sowie Magerrasen erfolgt nur auf den Flächen, auf denen Bedarf besteht, jedoch höchstens einmal pro Jahr. Als frühester Schnittpunkt ist der 15. Juni und als späterster der 15. September festgesetzt. Zur Ausmagerung ist in den ersten 3 Jahren nach Fertigstellung der Anlage ein Schrägschnitt bereits im Mai zulässig. Das Schnittgut ist zu entfernen. Vorrangig ist eine Beweidung durch Schafe anzustreben. Die Beweidung erfolgt mit max. 1,2 GV / ha im Jahresdurchschnitt. Ein Schaf wird mit 0,15 GV (= Grobflächeneinheit) berechnet. Eine Beweidung sollte ab Mai eines Jahres und in Abständen von mind. 4 Wochen erfolgen, damit sich die Vegetation regenerieren kann. Es darf max. 5 x pro Jahr aufgetrieben werden. Ausgenommen von diesen Regelungen ist das Schafweiden.

Beinträchtigung von Nachbargrund durch Samenflug von „Unkräutern“ sind zu vermeiden.

Nach Durchführung der Pflanzungen mit zugehöriger Fertigstellungs- und Abnahme, hat eine dreijährige Entwicklungspflege anzuschließen.

Die Gehölzpflanzungen können bei Bedarf fachgerecht verjüngt werden.

Abweichungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Ingolstadt abzusimmen.

Berechnung der Ausgleichsflächen:

11. Rundschreiben IBS-4112-79-037/09 der Obersten Baubehörde, im Bayerischen Staatsministerium des Innern, zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen, vom 19.11.2009, ergänzt durch den Erlass vom 14.01.2011 gilt Folgendes:

Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus der Basisfläche (= eingezeichnete Fläche), multipliziert mit dem verringerten Kompensationsfaktor von 0,1.

Dieser ist zu wählen aufgrund des niedrigen ökologischen Wertes der Ackerfläche vor der Realisierung der Anlage und des geringen Versiegelungsgrades und obiger umfangreicher Minimierungsmaßnahmen bei der Realisierung der Anlage. Die zwischen 5 m bis zu 8 m breite Eingrünung kann voll als Ausgleichsfläche angerechnet, da sie breiter als 5 m ist.

Ausgleichsbedarf = 4,4360 ha x Ausgleichsfaktor 0,1 = 0,4436 ha.

Die tatsächliche Ausgleichsfläche muss 0,0770 ha des dem entspricht **Ausgleichsfaktor 0,1594**. Die Ausgleichsmaßnahmen entfallen - unberücksichtigt BayNatSchG Art. 16 bei Wegfall des Eingriffes. Die Verbote nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gelten nicht bei gesetzlich geschützten Biotopen, die nach Inkrafttreten eines Bebauungsplans entstanden sind, wenn eine nach diesem Plan zulässige Nutzung in seinem Geltungsbereich verankert wird.

Innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStG 40 m vom Fahrbahnrand der Autobahn hat der Betreiber der Photovoltaikanlage im Fall einer Flächeninanspruchnahme im Zusammenhang mit einem Autobahnausbau auf eigene Kosten für eine Verlagerung der Ausgleichsflächen zu sorgen.

5. **Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Säumen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Wildwuchs von Großbaumarten darf im Zuge von Pflegemaßnahmen entfernt werden, um Verschattungen der Module zu verhindern.

6. **Monitoring**

Das Monitoring der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist auf Kosten des Betreibers durch einen Sachverständigen ab dem Jahr der Fertigstellung der Maßnahmen in Einfährtenintervallen durchzuführen, hieraus können sich verpflichtend Anpassungen der o.g. Maßnahmen ergeben.

7. **Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind nicht zulässig.

Zwei Hinweistafeln, mit insgesamt 2,00 m² Größe sind beim Einfahrtstor (der Autobahn nicht zugewandt) zugelassen, auf ihnen dürfen Logos, Namen und Adressen des Vorhabenträgers und der Firmen stehen, sowie Informationen und Daten zur Anlage. Fremdwerbung, große Materialien und leuchtende Farben sind nicht zulässig.

8. **Abweichende Abstandsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO können für Abstände zwischen Gebäude und Modultischen unterschritten werden. Die Abstandsfläche beträgt abweichend 2,00 m.

9. **Abgrabungen bzw. Aufschüttungen**

Das vorhandene Landschaftsrelief ist zu erhalten. Ausnahmen sind Höhenabweichungen bei Abgrabungen bzw. Aufschüttungen. Im Bereich der Bodendenkmale ist zugelassen, - zur Aufstellung der Photovoltaikmodule und Einfriedungen von - 0,1 m bis +0,3 m, - zur Errichtung der privaten Zufahrt und der Erdleitungen von - 0,2 m bis +0,3 m, - beim Bau der Gebäude, von - 0,5 m bis +0,4 m - jeweils mit Erlaubnis der Denkmalpflege.

10. **Regenwasserbehandlung:**

Anfallendes Niederschlagswasser ist im Geltungsbereich zu versickern oder anderweitig zu nutzen. Zur erlaubnissfreien und schadlosen Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser ist die Niederschlagswasserfreisetzungsvorschrift NWFreiV (vom 01.01.2000, mit Änderung vom 11.09.2008) mit den entsprechenden aktualisierten Technischen Regeln (TRENGW und TRENGS) einzuhalten. Sofern Niederschlagswasser von den Fahr- und Park-/Stellflächen versickert wird, muss diese Versickerung unter Beachtung des ATV-DWA-Merkblattes M 153 vom August 2007 breitflächig über belebte Bodenzonen (z.B. Muldenversickerung) erfolgen.

Grundsätzlich sind Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der ATV, Arbeitsblatt A 138 vom Stand April 2005, zu bemessen.

Die ATV-Arbeitsblätter A 117, A 118 und A 166 sind zu berücksichtigen.

Wo immer es möglich ist, sind wasserdurchlässige Bodenbeläge zu verwenden. Dränagen sind unzulässig. Eine Versickerung über belastete Bodenflächen darf nicht erfolgen.

11. **Versorgungsanlagen - Versorgungsleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Es sind nur unterirdische Versorgungsleitungen zulässig.

Leitungstrassen sind mit einem Mindestabstand von 2,5 m zur Gehölzmitte zu verlegen.

Das DVGW Regelwerk GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" ist zu berücksichtigen. Leitungswasser und Abwasseranschlüsse sind nicht erforderlich.

12. **Denkmalpflege**

Eingriffe in das Erdschicht und Befahren der Flächen mit Baumaschinen sind nur nach Erteilung der Erlaubnis in einem Erlaubungsverfahren nach Art. 7 Denkmalschutzgesetz zulässig.

13. **Immissionen - Freistellung von Forderungen des Betreibers der Photovoltaikanlage:**

Die aus dem gewöhnlichen Betrieb von Bahn, Autobahn und Raffinerie sowie der ordnungsgemäßen Landwirtschaft hervorgerufenen Emissionen sind entschädigungsfrei hinzunehmen.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich eventueller erhöhter Lärmemissionen des Schienenverkehrs durch Reflektionsverluste, Staubeinwirkungen durch den ordnungsgemäßen Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch ordnungsgemäße Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifschleifkörbe beim Schienenschleifen) von allen Forderungen des Betreibers der Photovoltaikanlage freigestellt.

Die Kosten für eine eventuelle Umgrenzung von Ausgleichsflächen in der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStG (40 m - Bereich an der der A 9 trägt der Betreiber der Photovoltaikanlage).

14. **Brandschutz:**

Vor dem Satzungsbeschluss ist mit der örtlichen Feuerwehr ein Brandschutzkonzept zu erstellen.

15. **Beleuchtung:**

Eine dauerhafte Beleuchtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nicht erlaubt.

Sollten während der Bauphase, bei Instandsetzungsmaßnahmen oder bei der Demontage Ausleuchtungen erfolgen, müssen die Beleuchtungsanlagen so eingestellt werden, dass Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden können.

16. **Zeitraum der baulichen Nutzung:**

Die im Bebauungsplan festgesetzte Art der baulichen Nutzung „Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ist, sobald die Anlage nicht mehr der Stromerzeugung dient, zu beenden. Danach ist das „Sondergebiet - Photovoltaik“ wieder dem Regime des § 35 BauGB als Fläche für die Landwirtschaft zuzuführen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen n.

II. Hinweise

1. **Auswahlhilfe der empfohlenen Gehölzarten auf privaten Grünflächen**

Sträuchern:

- 10 % Hainbuche (Corylus avellana),
- 3 % Haselnuss (Corylus avellana),
- 2 % Weiden, einreihig (Crataegus monogyna),
- 1 % Weiden, zweireihig (Crataegus laevigata),
- 10 % Pfaffenhütchen (Eonymus europaeus),
- 15 % Liguster (Ligustrum vulgare),
- 15 % Gem. Heckenrose (Rosa rugosa),
- 2 % Kreuzdorn (Rhamnus cathartica),
- 15 % Hundrose (Rosa rugosa),
- 5 % Weinrose (Rosa rubiginosa),
- 3 % Korbweide (Salix viminalis),

3 % Schwarzer Holunder (Sambucus nigra),

4 % Gemeiner Schneebau (Viburnum opulus)

7 % St. Eberesche (Sorbus aucuparia),

3 % Feldahorn (Acer campestre),

9 % St. Hanthebe (Carpinus betulus),

9 % St. Mehlbeere (Sorbus aria),

9 % St. Vogelmispel (Prunus avium),

3 % St. Wildapfel (Malus communis),

3 % St. Wildbirne (Pyrus communis),

2. **Autobahndirektion Südbayern**

Die Autobahndirektion Südbayern erteilt für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStG i.V. mit § 9 Abs. 1 FStG, bei Umsetzung der in der Planzeichnung und der textlichen Festsetzungen.

Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und der Verkehr auf der angrenzenden Autobahn dürfen weder durch Bau noch durch Betrieb des Vorhabens beeinträchtigt werden.

Das Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung der FV-Anlage herangezogen werden.

Bei einer eventuellen Beschattung der Freiflächenphotovoltaikanlage durch das Begleitgrün der Autobahn kann kein Anspruch auf Rückschnitt oder Auslichtung geltend gemacht werden.

Grundstücke der A 9 dürfen zur Realisierung des Vorhabens nicht in Anspruch genommen werden.

Oberflächenwasser und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.

Der Betreiber der Anlage hat auf Anforderung der Autobahndirektion Südbayern, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe eventuell auftretender Blendeneinträge durchzuführen. Das Begleitgrün der Autobahn kann dabei nicht als Blendschutz in Anspruch genommen werden.

3. **Brandschutz**

Die Brandschutzrichtlinien der Feuerwehr sind zu beachten. Ein Löschwasserhydrant ist nicht erforderlich.

4. **Schutz von Einrichtungen der angrenzenden Raffinerie:**

Die Schutzabstände zur angrenzenden Raffinerie sind eingehalten. Bau und Betrieb der Anlage im Sondergebiet sind mit dem Sicherheitskonzept der Raffinerie abgestimmt. Hierzu lagern dem Raffineriebetreiber und der Stadt Ingolstadt ein Gefahren- und Risikogutachten des TÜV Süd vor, das bei Bedarf fortzuschreiben ist.

5. **Schutz von Einrichtungen und Rechten Dritter:**

Die Leistungstrassen Dritter im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind einschließlich der zugehörigen Schutzabstände von baulichen Anlagen freizuhalten.

Eine Ausnahme bilden hierbei Zaunverläufe, die diese Bereiche queren und auf mobilien, auf der Oberfläche verlegten Fundamentplatten befestigt sind. Den Betreibern der Leistungstrassen ist jederzeit ein freier Zugang zu deren Trassen zu gewähren.

Die Schutzvorschriften der Leistungsbetreiber sind einzuhalten.

Bei erforderlichen Baumaßnahmen an den entsprechenden Leitungstrassen durch die Traßensbetreiber sind bei Bedarf auf Kosten der Betreiber der Photovoltaikanlage Arbeitsräume für die Baumaßnahme freizumachen, von Zäunen, Modultischen oder anderen baulichen Anlagen, ohne Ersatz des entgangenen Gewinns durch wegfallende Stromentnahmen.

Zum Schutz der Mineralölförderung "TAL-OR 26" schließen der Betreiber der Freiflächen-Photovoltaikanlage und der Leistungsbetreiber vor Satzungsbeschluss eine gesonderte Vereinbarung.

6. **Bodendenkmalpflege (Archäologische Denkmale):**

Im Geltungsbereich befindet sich, wie im Plan dargestellt das Bodendenkmal Nr. 166209 Siedlung der frühen Bronzezeit (Alten-Nr. D-1-7234-0133).

7. **Grundwasserhältnisse**

Der Grundwasserstand liegt mindestens 2 m unterhalb der Fundamentunterkanten.

Es werden keine Kellerräume und Tiefbehälter errichtet.

8. **Kampfmittelwarnung**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auf dem Planungsgebiet Kampfmittel vom 2. Weltkrieg im Erdboden befinden. Es wird empfohlen, vor Baubeginn das Gelände von einer in der Kampfmittelwarnung erfahrenen Firma untersuchen zu lassen. Bei Erdarbeiten ist mit besonderer Sorgfalt auf nicht definierte Sprengmittel zu achten. Falls Kampfmittel zu Tage gefördert oder verfallene Bombenteile angebracht werden, sind die Arbeiten einzustellen und sofort das Umweltamt und die Polizei zu verständigen, die ihrerseits den Kampfmittelbeseitigungsdienst anfordert.

9. **Altlasten**

Sollten schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden, sind das Umweltamt Ingolstadt und das Wasserversorgungsamt Ingolstadt umgehend zu informieren.

10. **Schluss der Anlagen**

Die PV-Anlage wird an der Trafostation TS 222 an der Autobahn (Deschinger Straße 31) angeschlossen.

Verfahrensstand: Entwurfsgenehmigung

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 616 „Freiflächenphotovoltaikanlage östlich der BAB 9“ wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom _____ im Stadtbauamt öffentlich ausgestellt.

Ingolstadt, _____

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 2 und 3 BayBO, der Planzeichnungsverordnung (PlanzV) 00, der BauNVO und Art. 23 GO den Bebauungsplan Nr. 616 „Freiflächenphotovoltaikanlage östlich der BAB 9“

als
Satzung

Ingolstadt, _____

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der am _____ beschlossenen Satzung überein.

Ingolstadt, _____

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 616 „Freiflächenphotovoltaikanlage östlich der BAB 9“ wird ab sofort mit Begründung im Stadtbauamt Ingolstadt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dies ist am _____ in den Amtlichen Mitteilungen für die Stadt Ingolstadt ortsüblich bekanntgemacht worden. Der am _____ ausfertigte Bebauungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Ingolstadt, _____

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Ingolstadt, _____

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Ingolstadt, _____

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Ingolstadt, _____

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Ingolstadt, _____

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Ingolstadt, _____

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Ingolstadt, _____

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Ingolstadt, _____

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Ingolstadt, _____

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Ingolstadt, _____

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Ingolstadt, _____

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Ingolstadt, _____

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Ingolstadt, _____

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Ingolstadt, _____

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Ingolstadt, _____

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Ingolstadt, _____

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Ingolstadt, _____

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

</